

TE Vwgh Erkenntnis 2007/4/18 2006/13/0126

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
61/01 Familienlastenausgleich;

Norm

BAO §4;
FamLAG 1967;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bernard und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Pelant, Dr. Büsser und Dr. Mairinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. B. Trefil LL.M., über die Beschwerde der A in W, vertreten durch Mag. Wilfried Embacher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Ring 6, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 6. Juni 2006, Zl. RV/629- W/06, betreffend Familienbeihilfe für den Zeitraum Mai 2002 bis Dezember 2005, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.171,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführerin, einer armenischen Staatsangehörigen, wurde mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 31. Jänner 2006 nach den Vorschriften des Asylgesetzes 1997 durch Erstreckung Asyl gewährt. Mit am 2. Februar 2006 beim Finanzamt persönlich überreichten Anträgen begehrte sie für ihre vier minderjährigen Kinder die Gewährung von Familienbeihilfe. Diese Anträge präzisierte sie mit Eingabe vom 8. Februar 2006 dahingehend, dass ihr die Familienbeihilfe rückwirkend ab 28. Mai 2002 (dem Tag ihrer Einreise nach Österreich und der Stellung ihres Asylantrages) bis 30. April 2004 - bezüglich ihres jüngsten Kindes erst ab dessen Geburtstag (28. September 2003) - gewährt werden möge.

Das Finanzamt entschied hierüber mit Bescheid vom 13. Februar 2006; der Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe von Mai 2002 (bzw. von September 2003) bis Dezember 2005 werde abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin erhab Berufung. Diese wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 6. Juni 2006 als unbegründet ab.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof - nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde - erwogen:

Die Beschwerde weist zutreffend darauf hin, dass die Beschwerdeführerin die Gewährung von Familienbeihilfe lediglich für den Zeitraum Mai 2002 bis April 2004 beantragte. Nur hinsichtlich dieses Zeitraumes hätte daher eine Entscheidung des Finanzamtes zu ergehen gehabt, während ihm bezüglich der weiter von seinem Abspruch im erstinstanzlichen Bescheid erfassten Monate Mai 2004 bis Dezember 2005 keine Entscheidungskompetenz zukam. Davon ausgehend hätte die belangte Behörde den Finanzamtsbescheid insoweit ersatzlos beheben müssen. Da dies unterblieb, ist der bekämpfte Bescheid zunächst einmal in diesem Umfang mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.

Was den Abspruch über die Monate Mai 2002 bis April 2004 anlangt, so kommt es entscheidend auf § 3 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) an. Diese Bestimmung lautete - auszugsweise - in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 367/1991 wie folgt:

"§ 3. (1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie im Bundesgebiet bei einem Dienstgeber beschäftigt sind und aus dieser Beschäftigung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder zufolge einer solchen Beschäftigung Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung im Bundesgebiet beziehen; ...

(2) Abs. 1 gilt nicht für Personen, die sich seit mindestens sechzig Kalendermonaten ständig im Bundesgebiet aufhalten, sowie für Staatenlose und für Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974.

(3) ..."

Mit dem am 15. Dezember 2004 im Bundesgesetzblatt kundgemachten Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004, erhielt § 3 Abs. 2 FLAG nachstehenden, bis 1. Jänner 2006 (Inkrafttreten der durch das Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100, bewirkten Änderungen) maßgeblichen Wortlaut:

"(2) Abs. 1 gilt nicht für Personen, die sich seit mindestens sechzig Kalendermonaten ständig im Bundesgebiet aufhalten, sowie für Staatenlose und Personen, denen Asyl nach dem Asylgesetz 1997 gewährt wurde."

Zugleich wurde ein § 50y in das FLAG eingefügt. Dessen Abs. 2 bestimmt:

"(2) Die §§ 3 Abs. 2 und 38a Abs. 3 in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 142/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen bis einschließlich des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes Asyl nach dem Asylgesetz 1997 gewährt wurde."

Die dargestellte Änderung des § 3 Abs. 2 FLAG (und die darauf bezugnehmende Regelung in § 50y) war weder in der Regierungsvorlage zum Pensionsharmonisierungsgesetz (653 BlgNR 22. GP) noch im darauf bezugnehmenden Ausschussbericht (694 BlgNR 22. GP) vorgesehen und wurde erst auf Grund eines im Plenum gestellten Abänderungsantrages Gesetz. Dieser Abänderungsantrag war im fraglichen Punkt wie folgt begründet worden (StProt 22. GP S. 87, 164):

"Seit 1. Mai 2004 ist für alle Asylwerber für die Dauer des Asylverfahrens eine Grundversorgung sichergestellt. Es wird daher für die Bedürfnisse der Asylwerber und deren Familienangehörigen aus Mitteln der öffentlichen Hand gesorgt. Dem trägt die Anpassung des FLAG 1967 Rechnung."

Im Beschwerdefall ist allein strittig, ob sich die Beschwerdeführerin - deren Eigenschaft als Flüchtling im Sinn der FIKonv bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise nach Österreich auch von der belangten Behörde nicht in Zweifel gezogen wird - bezüglich des Zeitraums Mai 2002 bis April 2004 noch auf § 3 Abs. 2 FLAG in der Fassung vor dem Pensionsharmonisierungsgesetz stützen kann, oder ob im Hinblick auf ihre Antragstellung vom 2. Februar 2006 bereits die durch das genannte Gesetz geänderte Fassung maßgeblich ist, sodass eine Zuerkennung von Familienbeihilfe für den fraglichen Zeitraum - weil eine Asylgewährung erst mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 31. Jänner 2006 erfolgte - nicht in Betracht kommt. Die belangte Behörde vertrat letzteren Standpunkt und führte dazu

zusammenfassend aus, dass "die alte Rechtslage" nicht mehr angewendet werden könne. Bezüglich der Gewährung von Familienbeihilfe seien österreichischen Staatsbürgern nun nicht mehr Flüchtlinge im Sinn der FlKonv gleichgestellt, sondern Personen ab dem Zeitpunkt, zudem ihnen Asyl nach dem Asylgesetz 1997 zuerkannt worden sei. Maßgeblich für die Gewährung von Familienbeihilfe sei das Datum des Asylbescheides, gegenständlich somit der 31. Jänner 2006. Gemäß § 50y Abs. 2 FLAG trete die neue Regelung rückwirkend mit 1. Mai 2004 in Kraft. Ausgenommen seien jene Fälle, in denen bis 15. Dezember 2004 Asyl nach dem Asylgesetz 1997 gewährt worden sei. Das treffe im Fall der Beschwerdeführerin jedoch nicht zu.

Mit dieser Auffassung verkannte die belangte Behörde die Rechtslage.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, gilt der Grundsatz der "Zeitbezogenheit der Abgabengesetze" auch im Regelungsbereich des FLAG. Ob für einen bestimmten Zeitraum Familienbeihilfe zusteht, ist daher anhand der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten im Anspruchszeitraum zu beantworten (siehe das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 2000, 95/14/0119, und daran anschließend die hg. Erkenntnisse vom 21. Februar 2001, 96/14/0139, vom 27. März 2002, 2000/13/0104, vom 24. September 2002, 96/14/0125, und vom 29. September 2004, 2000/13/0103). Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es demgegenüber nicht an, weshalb für den hier gegenständlichen Zeitraum Mai 2002 bis April 2004 die in diesem Zeitraum geltende Rechtslage heranziehen ist. Für den besagten Zeitraum galt § 3 Abs. 2 FLAG jedoch in der Fassung vor dem Pensionsharmonisierungsgesetz, woran auch die Übergangsbestimmung des § 50y Abs. 2 FLAG nichts zu ändern vermag. Der erste Satz dieser Norm sieht nämlich abweichend von der Grundregel des Art. 49 Abs. 1 B-VG, wonach Gesetze an dem ihrer Herausgabe und Versendung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag Verbindlichkeit erlangen, bloß vor, dass die durch das Pensionsharmonisierungsgesetz vorgenommene Neufassung des § 3 Abs. 2 rückwirkend bereits mit 1. Mai 2004 in Kraft tritt. Damit wurde der Beginn des zeitlichen Bedingungsbereichs der Neufassung vom 16. Dezember 2004 (der Tag der Kundmachung des Pensionsharmonisierungsgesetzes war wie oben dargestellt der 15. Dezember 2004) auf den 1. Mai 2004 vorverlegt, ohne jedoch auch für den davor liegenden Zeitraum eine Aussage zu treffen. Der zweite Satz des § 50y Abs. 2 nimmt die erwähnte Vorverlegung für bestimmte Fälle wieder zurück, und zwar für jene, in denen bis einschließlich 15. Dezember 2004 Asyl nach dem Asylgesetz 1997 gewährt wurde. Das bedeutet indes nur, dass in derartigen Fällen ungeachtet der im ersten Satz angeordneten Rückwirkung auch für Zeiträume nach dem 1. Mai 2004 (bloß) auf die Eigenschaft als Flüchtling nach der FlKonv und nicht auf die Asylgewährung abzustellen ist. Eine Anordnung für den hier in Frage stehenden Zeitraum ist aber auch damit nicht verbunden.

Die eben dargestellte Auffassung wird auch durch die oben zitierte Begründung für die in Rede stehende Gesetzesänderung bestätigt. Demnach sollte nämlich im Hinblick auf die seit 1. Mai 2004 für alle Asylwerber für die Dauer des Asylverfahrens sichergestellte Grundversorgung eine - zusätzlich zu leistende - Familienbeihilfe bis zur Asylgewährung nicht mehr in Betracht kommen, und zwar selbst dann nicht, wenn sich nachträglich (durch die Asylgewährung) die Flüchtlingseigenschaft des Asylwerbers herausstellte. Indem auf die seit 1. Mai 2004 sichergestellte Grundversorgung abgestellt wird, ergibt sich auch daraus, dass es für davor liegende Zeiträume entgegen der Ansicht der belangen Behörde bei der "alten Rechtslage" zu bleiben hat (vgl. zum Ganzen auch das hg. Erkenntnis vom 8. Februar 2007, 2006/15/0098).

Nach dem Gesagten ist der bekämpfte Bescheid auch hinsichtlich seines Ausspruchs über die Monate Mai 2002 bis April 2004 mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb er zur Gänze gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2003.

Wien, am 18. April 2007

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006130126.X00

Im RIS seit

17.05.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at